

(Nr. 5.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

Auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der Generalmajor v. Poddieski, Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements,

der Generalleutenant v. Rieben, Direktor des Marineministeriums,
der Wirkliche Geheime Rath und General-Steuerdirektor v. Pommer Esche,

der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Ministerialdirektor Günther,

der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor Delbrück,

der General-Postdirektor v. Philippsborn,

der Geheime Ober-Justizrath Dr. Pape;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen,

der Geheime Rath und Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Weinlig,

der Geheime Finanzrath v. Thümmel,

der Oberst und Militärbevollmächtigte in Berlin v. Brandenstein;

von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:

der Geheime Legationrath Hofmann;

von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

der Staatsrath v. Müller,

der Generalmajor v. Bilgner;

von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach:

der Wirkliche Geheime Rath und Staatsminister Dr. v. Wagdorf;
von